



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 3. Juni 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).  
Ins.-Gebühr für die ein-  
spaltige Zeitungsseite 30 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 244.

### Betrifft Kreistagsbeschlüsse.

Es sind anwesend:

1. von Choltiz, Rittergutsbesitzer,
2. Finsterbusch Max, Rittergutsbesitzer,
3. Finsterbusch Richard, Gutsbesitzer,
4. Langsch, Erbscholtiseibesitzer,
5. Herrmann, Erbrichtereibesitzer,
6. Linke, Bauergutsbesitzer,
7. Menzler, Bauergutsbesitzer,
8. Irmer, Rentier,
9. Pinkus, Kommerzienrat,
10. Burkner, Chefredakteur,
11. Dr. Rother, Sanitätsrat,
12. Habel, Gutsbesitzer,
13. Rother, Rechtsanwalt und Notar,
14. Badura, Bürgermeister.

Verhandelt

zu Neustadt O.-S., den 27. Mai 1920.

Zu dem auf heut Vormittag 11 Uhr hier-  
selbst anberaumten Kreistage, der von dem unter-  
zeichneten kommissarischen Landrat, Regierungss-  
assessor Danelmann geleitet wurde, sind auf die  
Einladung vom 3. Mai 1920 die nebenstehend ge-  
nannten Kreistagsabgeordneten hier erschienen.

Nach Gründung der Sitzung gedachte der  
Vorsitzende des Ablebens des Kreistagsabgeordneten  
Bürgermeisters Lange, dessen Andenken die Ver-  
sammlung durch Erheben von den Plänen ehrte.

Die Niederschrift führte der Kreisausschuss-  
assistent Burkert, nachdem er durch einstimmigen  
Beschluß des Kreistages dazu gewählt worden war.

Zur Vollziehung der Niederschrift, sowie zur  
Prüfung der Form der Einberufung zum Kreis-  
tage, der Richtigkeit der Einladung und der Ein-  
haltung der vorgeschriebenen Frist gemäß den §§ 118  
und 119 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872  
und den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung wählt  
die Versammlung einstimmig eine Kommission, be-  
stehend aus den Herren:

1. Rittergutsbesitzer, Landrat z. D. von Choltiz  
auf Wiese gräflich,
2. Rechtsanwalt Rother in Neustadt O.-S.,
3. Erbscholtiseibesitzer Langsch in Dittersdorf.

Die Dringlichkeit der Einladung zu dem für  
den 10. April 1920 einberufenen Kreistage wird  
einstimmig anerkannt.

Nach der Prüfung erklärte die Kommission,  
dass sämtliche Mitglieder des Kreistages rechtzeitig  
und richtig eingeladen worden sind.

Der heut anstehende Kreistag ist gemäß  
§ 121 der Kreisordnung ohne Rücksicht auf die  
Zahl der Erschienenen beschlußfähig, da die Mit-  
glieder des Kreistages zum zweiten Male zur  
Verhandlung über die aus der Tagesordnung  
stehenden Angelegenheiten berufen worden sind.

**Es wurde hierauf folgendes beraten und beschlossen:**

1. Zum Mitgliede des Kreisausschusses anstelle des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Lange wurde der Gutsbesitzer Konrad Habel in Neustadt O.-S. einstimmig durch Zuruf gewählt. Herr Habel ist anwesend und erklärt auf Besragen, daß er die auf ihn gesetzte Wahl annimmt.

2. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, zur Fortführung der Kreisverwaltung im Rechnungsjahre 1920 bis zur endgültigen Feststellung des Haushaltplanes die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der bisherigen Auswendungen nach dem Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1919 zu leisten und die dazu nötigen Mittel, falls die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, vorläufig aus dem Kreisvermögen zu entnehmen oder im Kreditwege zu beschaffen.

Danach saßte der Kreistag einstimmig noch folgende Entschließung:

Der am 27. Mai 1920 in Neustadt O.S. versammelte Kreistag des Kreises Neustadt O.S. legt entschieden Verwahrung dagegen ein, daß die Kreistagsabgeordneten aus dem zum Abstimmungsgebiet gehörigen Teile des Kreises durch die Interalliierte Kommission unter Androhung der Maßregelung gehindert werden, zu den Kreistagen in Neustadt zu erscheinen, um ihr nach wie vor zu Recht bestehendes Amt als Kreistagsabgeordnete auszuüben. Er ist überzeugt, daß dieser weitere Versuch, die beiden Kreisteile zu entfremden, nicht den gewünschten Erfolg haben, sondern vielmehr nur dazu beigetragen wird, das Zusammengehörigkeitsgefühl der beiden Kreisteile zu stärken. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, die Kreistagsabgeordneten aus dem Abstimmungsgebiet des Kreises bald wieder zu gemeinsamer Arbeit begrüßen zu können.

Der Kreistag erhebt ferner entschieden Einspruch gegen die Bestrebungen, die beiden Kreisteile in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu trennen, sowie gegen die schwere wirtschaftliche Schädigung des Kreises durch den Eingriff der Interalliierten Kommission bei der Kirschenverpachtung und überhaupt gegen alle Eingriffe, die nicht durch die Bestimmungen des Friedensvertrages ausdrücklich begründet sind. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

v.

von Choltiz.

g.

Rother.

u.

Langsch.

**Nr. 245.**

Geschlossen:

Dankelmann.

Burkert.

**Es sind anwesend:**

1. von Choltiz, Rittergutsbesitzer,
2. Finsterbusch Max. Rittergutsbesitzer,
3. Finsterbusch Richard, Gutsbesitzer,
4. Langsch, Erbscholtiseibesitzer,
5. Herrmann Erbrichtereibesitzer,
6. Linke, Bauergutsbesitzer,
7. Menzler, Bauergutsbesitzer,
8. Irmer, Reutier,
9. Pinlus, Kommerzienrat,
10. Bürkner, Chefredakteur,
11. Dr. Rother, Sanitätsrat,
12. Habel, Gutsbesitzer,
13. Rother, Rechtsanwalt und Notar,
14. Badura, Bürgermeister.

**Verhandelt**

zu Neustadt O.-S., den 27. Mai 1920.

Zu dem auf heut Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr hier selbst anberaumten weiteren Kreistage, der von dem unterzeichneten kommissarischen Landrat, Regierungsassessor Dankelmann geleitet wurde, sind auf die Einladung vom 3. Mai 1920 die nebenstehend genannten Kreistagsabgeordneten hier erschienen.

Die Niederschrift führte der Kreisausschussassistent Burkert, welcher durch einstimmigen Beschluß des Kreistages dazu gewählt worden war.

Zur Vollziehung der Niederschrift, sowie zur Prüfung der Form der Einberufung zum Kreistage, der Richtigkeit der Einladung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Frist gemäß den §§ 118 und 119 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872

19. März 1881 und den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung wählte die Versammlung einstimmig eine Kommission, bestehend aus den Herren:

1. Rittergutsbesitzer, Landrat z. D. von Choltiz auf Wiese gräßlich,
2. Rechtsanwalt Rother in Neustadt O.-S.,
3. Erbscholtiseibesitzer Langsch in Dittersdorf.

Nach der Prüfung erklärte die Kommission, daß sämtliche Mitglieder des Kreistages rechtzeitig und richtig eingeladen worden sind.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der heute Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr anstehende weitere Kreistag nicht beschlußfähig ist.

Die Sitzung wurde darauf geschlossen.

v.

von Choltiz.

g.

Rother.

u.

Langsch.

Geschlossen.

Dankelmann.

Burkert.

## Verordnung über Richtpreise für Kirschen.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) mit den Änderungen vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 439) bestimme ich hiermit für den unbefestigten Teil der Provinz Oberschlesien als Richtpreise für den Verkauf von Kirschen durch den Erzeuger einschließlich der Kirschenspächter frei Verladestelle der Versandstation:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) für süße, weiße Kirschen . . . . .        | 70 Pfennige je Pfund, |
| b) für große, harte, süße Kirschen . . . . . | 85 Pfennige je Pfund. |

Wer diese Richtpreise überschreitet oder wer bei der Verpachtung von Kirschbäumen zur Übertragung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Kirscherverkaufspreise unmöglich machen, falls der Obstspächter nicht Verluste erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 395) aus.

Breslau, den 7. Mai 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Bitt.a.

## Polizeiverordnung, betreffend Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den unbefestigten Teil des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt, verordnet:

### § 1.

Jeder über 16 Jahre alte Ausländer ist verpflichtet, sich binnen 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes anzumelden.

Die Meldepflicht greift nicht Platz, wenn der Aufenthalt im Bezirk einer und derselben Ortspolizeibehörde nicht länger als 48 Stunden dauert.

### § 2.

Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlegung des Passes oder des als Passersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. August 1916 R. G. Bl. S. 599) zu erfolgen. Sie wird von der Polizeibehörde unter Beipräzung des Amtssiegels und Angabe des Tages und der Stunde der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmeldenden beizufügen; ist er nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Personalausweises, so sind 4 Lichtbilder beizufügen.

Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftliche Voranmeldung einreichen; auch dies muß 48 Stunden nach der Ankunft geschehen; die Polizeibehörde kann nachträgliche persönliche Anmeldung fordern.

### § 3.

Wer einem Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherrschten binnen 48 Stunden nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat der Wohnungsgesgeber dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzugeben, sofern nicht der Ausländer sich bereits selber angemeldet und dies unter Vorlegung der abgestempelten Abmeldung dem Wohnungsgesgeber nachgewiesen hat.

### § 4.

Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Ausländer Listen zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Ort des Buzugs, Tag der Ankunft und Tag der Abmeldung einzutragen sind.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehören und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

### § 5.

Alle über 16 Jahre alten Ausländer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung sich bereits länger als 48 Stunden innerhalb des preußischen Staatsgebietes aufgehalten haben, ohne daß sie sich bisher bei einer Polizeibehörde angemeldet hatten, sind auch ohne Wohnungs- und Aufenthaltswechsel verpflichtet, die Anmeldung binnen 1 Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Ortspolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes persönlich nachzuholen, und zwar auch dann, wenn sie sich im Besitz eines Passes oder Personalausweises befinden.

### § 6.

Ausländer, die ihrer Meldepflicht gemäß §§ 1, 2 und 5 nicht genügen, sowie Wohnungsgesgeber, die den Vorschriften des § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Neben der Strafe haben Ausländer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, ihre Ausweisung aus dem Gebiet des preußischen Staates zu gewärtigen.

Breslau, den 15. April 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.  
Verwaltungsstelle Breslau.

*Art. 9920*

### Abbruch von Ziegeleien.

Die Fälle mehren sich, in denen zweckmäßig eingerichtete Ziegeleien abgebrochen werden. Da hierdurch eine ungünstige Beeinflussung der Bautätigkeit, insbesondere des Kleinwohnungsbaues zu befürchten ist, bestimme ich hiermit gemäß § 8 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1965), daß von heute ab jeder Abbruch von Ziegeleien nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung vorgenommen werden darf.

Außerachtlassungen dieser Anordnung werden strafrechtlich verfolgt.

Breslau, den 8. Mai 1920.

Der Regierungspräsident.  
(Bezirkswohnungskommissar.)  
J. V.: von Schelhaas.

Der Antrag auf Genehmigung eines in Aussicht genommenen Abbruchs ist durch meine Hand einzureichen. In dem Antrage sind die Umstände anzugeben, die zu dem Abbruch nötigen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht Abbrüche ohne die vorgeschriebene Genehmigung vorgenommen werden.

Neustadt OS., den 4. Juni 1920.

Der komm. Landrat.

*Art. 3210*

### Handwerker fürs Land.

Durch den Krieg werden auf dem Lande Handwerkerstellen freigeworden sein, sodaß die bereits bestandene Handwerkernot sich noch verschärft hat. Dies bedeutet eine schwere Schädigung der gesamten Volkswirtschaft, besonders der Landwirtschaft. In den Städten befinden sich kriegbeschädigte Handwerker und sonstige Kriegsteilnehmer aus dem Handwerkerstande ohne eigenes Verschulden oft in sehr traurigen Lebensverhältnissen. Es wird auf einen Ausgleich des Bedarfes auf dem Lande und des Überschusses in der Stadt hingearbeitet werden müssen. Es wird vor allem darauf ankommen, Stellen auf dem Lande ausfindig zu machen, in denen die Bewerber ihr Auskommen haben.

Ich bitte diejenigen Persönlichkeiten, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen ihres Bezirks näher vertraut sind, vor allem die Herren Geistlichen, Lehrer, Amtsvertreter u. s. w., zu besehende Handwerkerstellen dem Bezirksarbeitsnachweis in Neustadt OS. zu melden.

Neustadt OS., den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuk.

*Art. 92*

### Verichtigung.

In der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, betreffend Höchstpreise für Käse vom 10. d. Mts. (Kreisbl. S. 222) ist in § 1 Ziffer 2 ein Druckfehler unterlaufen.

Der Herstellerpreis für Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert beträgt nicht 185 Mark, sondern 158 Mark je 50 kg.

Neustadt OS., den 1. Juni 1920.

Der Kreisausschuk. Kreisfettstelle.

*Art. 92*

Nr. 248. In der Woche vom 6. bis 12. 5. wird auf Fleischmarken Corned Beef oder amerikanisches Schweinefleisch ausgegeben.

Der Preis für ein Pfund Corned Beef ist 7 M., für ein Pfund amerikanisches Schweinefleisch 10,50 M.

Neustadt OS., den 2. Juni 1920.

Der Kreisausschuk. Wirtschaftsamt.

Es ist aus sämtlichen Arbeitsstellen festzustellen, ob sich unter den dort befindlichen russischen Kriegsgefangenen noch solche lettischer Staatsangehörigkeit befinden. Diese sind umgehend zuwieder Abtransporten nach der Heimat nach dem Kriegsgefangenenlager Neuhammer a. Queis zu überführen. Dies gilt auch für diejenigen, die sich widerrechtlich aus dem Lager und den zugewiesenen Arbeitsstellen entfernt haben. Sie haben Bestrafungen nicht zu gewärtigen.

Desgleichen sind alle ehemaligen russischen Staatsangehörigen, die nach den bestehenden Gesetzen jetzt ein Unrecht auf lettische Staatsangehörigkeit zu haben glauben und nach Lettland zurückzukehren wünschen, auszufordern, unverzüglich ihre Adressen und Gesuche an das Heeresabwicklungs-Hauptamt.

U 7 (U. K. Abw.) Berlin, Prinz-Albrechtstraße 9, einzusenden, welches das Weitere veranlassen wird. Ausgeschlossen vom Abtransport sind nur diejenigen Leuten, die bereits erklärt haben, in Deutschland verbleiben zu wollen, und schriftlich auf den Abtransprot verzichtet haben. Diese befinden sich im Besitz eines von der Kommandantur des Kriegsgesangenenlagers Neuhammer a. Quels ausgestellten Ausweises, wonach sie aus der Kriegsgesangenschaft entlassen sind. Von solchen, die noch nicht entlassen sind und auf den Heimtransport verzichten, sind amtlich beglaubigte Verzichtserklärungen unverzüglich der Nachweisstelle der Lagerdirektion des Kriegsgesangenenlagers Neuhammer a. Quels einzureichen.

Neuhammer, den 12. Mai 1920.

Lagerdirektion Neuhammer a. Quels.

*A. 2441*

Nr. 249.

### Üebersicht

der Einnahmen der Ergänzungsfleischbeschaukasse des Kreises Neustadt O.-S. für das  
1. Vierteljahr des Kalenderjahres 1920.

Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.	Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.
Broschütz . . . . .	22,70	Schötz I . . . . .	
Bucheldorf . . . . .	40,10	Schötz II . . . . .	88,60
Dittersdorf . . . . .	58,36	Schlogwitz . . . . .	51,40
Dittmannsdorf . . . . .	22,10	Schmitz . . . . .	34,40
Ellsnig (bei Schlogwitz mit angegeben)	—	Schnellewalde . . . . .	67,90
Klein Bramsen . . . . .	85,—	Schweinsdorf . . . . .	42,—
Kunzendorf . . . . .	64,80	Simsdorf . . . . .	17,80
Langenbrück . . . . .	66,90	Walzen . . . . .	50,50
Niegersdorf . . . . .	33,—	Wiese gräßlich . . . . .	56,40
Ringwitz . . . . .	48,—	Zülz, Stadt und Land . . . . .	47,60

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, diese Rechnung sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen bei mir geltend zu machen.

Neustadt O.S., den 29. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

### Schlesische Meisterkurse zu Breslau.

Für 1920/21 vorgesehene Kurse:

Damen Schneiderinnen . . . . .	vom 31. Mai	bis 26. Juni	1920
Herren Schneider . . . . .	" 30. August	" 25. September	1920
" Kostüm Schneider . . . . .	" 3. Januar	" 29. Januar	1921
Uniform Schneider . . . . .	" 28. Juni	" 24. Juli	1920
Klempner . . . . .	" 31. Januar	" 26. Februar	1921
Maler . . . . .	" 28. Juni	" 24. Juli	1920
" . . . . .	" 1. November	" 27. November	1920
Schlosser . . . . .	" 31. Januar	" 26. Februar	1921
" Schuhmacher . . . . .	" 31. Mai	" 26. Juni	1920
" . . . . .	" 4. Oktober	" 30. Oktober	1920
Tischler . . . . .	" 4. Oktober	" 30. Oktober	1920
" . . . . .	" 3. Januar	" 29. Januar	1921
Elektroinstallateure . . . . .	" 1. November	" 27. November	1920
Gas- u. Wasserinstallateure . . . . .	" 31. Januar	" 26. Februar	1921
Buchbinder . . . . .	" 31. Januar	" 12. März	1921
" . . . . .	" 31. Januar	" 12. März	1921
" . . . . .	" 30. August	" 25. September	1920

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses der zuständigen Handwerkskammer eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundzüge und Lehrpläne der einzelnen Kurse sowie Vordrucke für Anmeldungen werden vom Leiter der Kurse, Breslau 8, Klosterstr. 19, auf Wunsch zugestellt.

(Schluß des amtlichen Teils.)

## Anzeiger (Nichtamtlich).

### Die städtische Badeanstalt

wird von Montag den 31. Mai d. J. ab wieder in vollem Umfange geöffnet sein und zwar werktägig von 9—1 Uhr vormittags und 2½—6½ Uhr nachmittags.

Wegen der verkürzten Badezeiten sollen sich Männer und Frauen halbtätig in der Benutzung abwechseln nach folgendem Plan:

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Sonnabend	
	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	V.	Nachm.
Schwimmbad	F.	M.	M.	F.	F.	M.	M.	F.	F.	M.	M.	2½—4½
Brausebad	M.	F.	F.	M.	M.	F.	F.	M.	M.	F.	F.	M.
Wannenbad	F.	M.	M.	F.	F.	M.	M.	F.	F.	M.	M.	F.
Dampfbad	M.	F.	F.	M.	M.	F.	F.	M.	M.	F.	F.	M.

Am Sonnabend Nachmittag werden Volkschwimmäder zu ermäßigten Preisen abgegeben und zwar von 2½—4½ Uhr für Frauen und 4½—6½ Uhr für Männer.

Die in der Bekanntmachung vom 28. März d. J. angegebenen Bäderpreise für Wannen-, Brause-, Dampf- und medizinische Bäder behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

**Schwimmbäder** werden zu folgenden Preisen abgegeben:

für 1 Einzelbad an Erwachsene . . 1,50 Mf.  
" " " Schüler 0,75 "

Dankeskarten sind zum 10 fachen Einheitspreise zu haben:  
für 1 Volksschwimmbad an Erwachsene 0,80 Mf.,  
" " " Schüler 0,50 "

Für Erteilung von **Schwimmunterricht**:

an Erwachsenen 20 Mf., an Schüler 10 Mf.

Für **Wäscheausbewahrung**:

von Erwachsenen 1 Mf., von Schülern 0,75 Mf. für den Monat ohne Gewähr für Abhandenkommen.  
Neustadt O.S., den 31. Mai 1920.

Der Magistrat.

## 100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische

### Provinzial-

Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges  
in 8½ Jahren erreicht.

### Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

### — Unfall- und Haftpflichtversicherung —

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

**H**e u

neuer Ernte kaufen

**M. Kribel,**

Neustadt O.S., Obervorstadt 34.

**Unfall-Renten-Quittungen**  
sind vorrätig in der  
**Kreisblatt - Druckerei.**

# Ärztestreif bei den Krankenkassen.

Die Krankenkassenhauptverbände schlossen auf Wunsch der Ärzteverbände mit diesen am 9. Dezember 1919 ein Honorarabkommen. Einige Wochen darauf forderten die Ärzte eine Erhöhung der festgelegten Säze um 50 Prozent. Am 13. Mai 1920 wurde in Leipzig diese Ärztesforderung durch die Ärzteverbände derart erweitert, daß das vierfache der erst am 9. Dezember 1919 vereinbarten Säze gefordert wurde. Durch diese ungeheure Forderung würde der vollständige Anm der Krankenversicherung unausbleiblich sein.

Deshalb konnten die Kassenvertreter dieselbe unmöglich erfüllen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen, ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz einer unparteiischen Reichsbehörde soll den Streit schlichten. Trotzdem streiken jetzt die Ärzte, obgleich der Schiedsspruch in kurzer Zeit zu erwarten ist. Den Kassen ist damit der Kampf aufgezwungen.

Die Kassenmitglieder werden ersucht, in anbetracht dieser Sachlage folgendes streng zu beachten:

1. **Nimm den Arzt nur in den allerdringendsten Fällen in Anspruch.** Die Krankenkasse ist Deine Kasse; sie verwaltet nur Dein Geld. Was Du ihr an hohem Arzthonorar ersparst, ersparst Du Dir selbst.
2. Bezahl den Arzt selbst vorschußweise sofort bei der Beratung. Läßt Dir aber stets sofort darüber eine Quittung geben, aus der die Art Deiner Krankheit und der ärztlichen Hilfeleistung genau hervorgehen müssen.
3. Bezahl auch die Apotheke gegen Quittung selbst.
4. Wenn Du die Quittung vom Arzt und von der Apotheke Deiner Krankenkasse oder der zuständigen Zahlstelle, d. i. der Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorstand, vorlegst, bekommst Du das ausgelegte Geld zurück.
5. Wenn Du infolge Krankheit arbeitsunfähig geworden bist, so lasse Dir Deine Arbeitsunfähigkeit von Deinem Arbeitgeber bescheinigen oder von einer Amtsperson (Gemeinde- oder Amtsversteher). Auf solche Bescheinigung hin bekommst Du auch das Dir zustehende Krankengeld ausgezahlt.
6. Folge genau die Anweisungen Deiner Krankenkasse, dann hilfst Du mit, den Ärztestreif erfolgreich zu bekämpfen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises bitten wir, vorstehendes in ihren Bezirken unverzüglich auf ortsbüliche Weise bekannt zu machen und hiernach den betreffenden Kassenmitgliedern ihre baren Auslagen zu erstatten, sowie ihnen das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund der vorgelegten Bescheinigung zu zahlen.

Neustadt O.-S., den 29. Mai 1920.

**Der Vorstand der Landkrankenkasse      Der Vorstand der allgemeinen Ortskrankenkasse  
des Kreises Neustadt O.-S.**

## Ruß- und Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 8. Juni 1920 früh von 9½ Uhr ab werden im Gasthaus Volksgarten zu Neustadt aus dem Forstrevier Eichhäuser Jagen 4, 13, 30, 32, 31, 38, 26, 20:

2,82 fm Eichenstämmen,  
5,74 " Lärchenstämmen,  
89,96 " Kiefer-, Fichten- und Tannenstämmen,

40 Reislatten 1.—V. Kl.,

15 Stangenhausen,

187 Baumstauchen,

73 fm Eichenscheit,

2 " Buchenscheit,

55 " Eichenknüppel,

6 " Buchenknüppel,

108 " Nadel Scheit und Knüppel,

335 Haufen Reisig

öffentlicht an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Losenteilungen können durch die Stadt Oberförsterei gegen Entstättung von Schreibgebühren beobogen werden.

Neustadt O.-S., den 28. Mai 1920.

Die städtische Verwaltung

Auf Bezugabschnitt Nr. 40 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Graupen, 125 Gramm Sago, 125 Gramm Erbsen und 2 Würfel Knorrs Familienuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 44 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Reis und 2 Pack Süßmilchspeise.

**Klein-Verkaufspreis für Reis das Pfund 4,80 Mr.**

Der Verkauf beginnt Montag den 7. Juni 1920 für die biesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 8. Juni 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 2. Juni 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle  
des Kreises Neustadt O.-S.  
Lebensmittel-Kommission.**

● Felle ●

Kauf ständig

**Julius Riesenfeld,**  
Bühl O.-S., Ring 44.

**Radfahrer staunt.**

Fahrradreisen sofort lieferbar.  
Fahren wie Gummi. Radfahrer gewannen zwei erste Preise daraus.  
Schriftliche Garantie wird geleistet.  
Fordert Kreisliste mit Altbären um.

Nach meinem Ausscheiden aus dem Heeresdienst  
habe ich mich in Neustadt als

## prakt. Tierarzt

niedergelassen und wohne Promenadenstr. 2 (gegenüber  
dem Stadtparkrestaurant). Telephonanschluß Nr. 266.

**Soffner, Stabsveterinär a. D.**

Lahme oder verunglückte

Pferde  
und Fohlen



hole ich per Wagen  
sofort ab.

**Hugo Schneider,  
Inh. Adolf Aust,  
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen**

Zur Anfertigung von

## Drucksachen

für Behörden, Anstalten, Vereine,  
für Geschäfts- und Privat-Verkehr,  
in sauberster Ausführung bei zeit-  
gemäß billiger Preisberechnung

empfiehlt sich

## Buchdruckerei R. Reichelt

Neustadt O.-Schl. :: Ring 6-7.

Fernsprech-Anschluß Nr. 140.